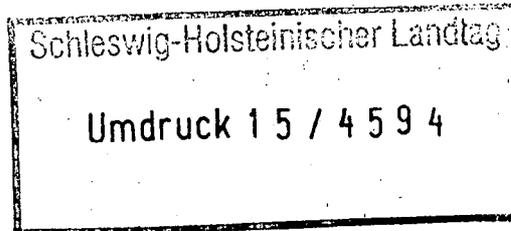


Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft
Postfach 50 09 - 24062 Kiel

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Landwirtschaft
des Landes Schleswig-Holstein

An die
Vorsitzende des Umweltausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Frauke Tengler, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel



Minister

07. Juni 2004

**Neufassung des Landeswaldgesetzes
hier: Abstimmung auf die geplante Novellierung des Bundeswaldgesetzes**

Sehr geehrte Frau Tengler,

im Rahmen der Landtagsdebatte (Erste Lesung) über den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Landeswaldgesetzes wurde von verschiedenen Abgeordneten die Frage nach der zeitlichen und inhaltlichen Abstimmung unseres Gesetzesvorhabens mit der geplanten Novellierung des Bundeswaldgesetzes aufgeworfen. Es wurden Zweifel geäußert, ob die Verabschiedung eines neuen Landeswaldgesetzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt - vor Inkrafttreten eines neuen Bundeswaldgesetzes - überhaupt sinnvoll sei.

Mittlerweile hat das zuständige Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) am 19. März 2004 ein Eckpunktepapier „Für den Wald“ (Eckpunkte zur Zukunft des Waldes) veröffentlicht. Wesentlicher Bestandteil dieses Papiers ist die Ankündigung, das Bundeswaldgesetz zu novellieren. Die geplanten Inhalte der Gesetzesnovellierung werden in drei Eckpunkten umrissen.

Ich habe dies zum Anlass genommen, in meinem Hause prüfen zu lassen, inwieweit die Eckpunkte des BMVEL mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für ein neues Landeswaldgesetz kompatibel sind.

Das Ergebnis dieser Prüfung fällt – erwartungsgemäß – erfreulich aus: Es ist nicht zu erkennen, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung in irgendeinem Punkt hinter die zu erwartenden neuen Rahmenregelungen des Bundes zurück fällt. Im Hinblick auf die nunmehr offenbar näher rückende Novellierung des Bundeswaldgesetzes werden somit keinerlei Probleme für das laufende Gesetzgebungsverfahren in Schleswig-Holstein gesehen.

Zur Bewertung der einzelnen Eckpunkte des BMVEL aus schleswig-holsteinischer Sicht darf ich auf den anliegenden Vermerk verweisen.

Die geäußerten Befürchtungen und die Kritik an der im Koalitionsvertrag der Landesregierung vereinbarten Neufassung des Landeswaldgesetzes in dieser Legislaturperiode erweisen sich somit aus meiner Sicht als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Müller
Klaus Müller

Kompatibilität der Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Neufassung des Landeswaldgesetzes mit den Eckpunkten des BMVEL zur Novellierung des Bundeswaldgesetzes.

1. Vermerk

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) hat am 19.3.2004 ein Eckpunktepapier „Für den Wald“ (Eckpunkte zur Zukunft des Waldes) veröffentlicht.

Wesentlicher Bestandteil dieses Papiers ist die Ankündigung, das Bundeswaldgesetz zu novellieren. Die geplanten Inhalte der Gesetzesnovellierung werden in drei Eckpunkten umrissen. Die Novellierung des BWaldG soll demnach im wesentlichen folgende Änderungen umfassen:

1. Festlegung von Kennzeichen einer ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung;
2. Einführung einer Regelung zur Begrenzung der Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzenden bei Belassen von Altbäumen und Totholz;
3. Beseitigung rechtlicher Hürden für den gemeinsamen überbetrieblichen Holzverkauf über Waldbesitzervereinigungen;
4. Streichung rahmenrechtlicher Vorgaben, v.a. im Bereich des Planungsrechts.

Zu 1: Die vorgesehenen Kennzeichen einer ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung enthalten für Fachleute keine Überraschungen. Sie sind allesamt bereits im Gesetzentwurf der Landesregierung berücksichtigt.

Auffallend ist lediglich, dass die Aufzählung kein Kennzeichen zur Einhaltung eines (hinreichenden) Anteils standortheimischer Baumarten enthält. Nach Auskunft des BMVEL soll ein solches Kriterium jedoch ebenfalls in das neue Bundeswaldgesetz aufgenommen werden. Unabhängig davon ist die Umsetzung einer derartigen

Mindestnorm bereits durch § 5 Abs. 5 BNatSchG vorgegeben und im LWaldG-Entwurf bereits erfolgt.

Der Terminus „ordnungsgemäße, nachhaltige und naturnahe Waldwirtschaft“ ist im übrigen identisch mit der Formulierung in § 5 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzentwurfs.

Zu 2: Der LWaldG-Entwurf enthält bereits einen entsprechenden Haftungsparagrafen. Eine neue Rahmenregelung hierzu wäre demnach unproblematisch.

Zu 3: Mit der Reduzierung der Vorschriften zur forstlichen Rahmenplanung und der Streichung der Vorschriften zur Ausweisung von Erholungswald berücksichtigt der LWaldG-Entwurf auch in diesem Bereich bereits die zu erwartende Streichung der rahmenrechtlichen Vorgaben.

Zu 4: Die BWaldG-Bestimmungen zu den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen fallen in den Bereich des unmittelbar anwendbaren Bundesrechts (konkurrierende Gesetzgebung). Dementsprechend enthält der LWaldG-Entwurf hierzu keinerlei Regelungen. Neue Bundesregelungen hierzu tangieren den vorliegenden LWaldG-Entwurf folglich nicht.

Ergebnis:

Es ist nicht zu erkennen, dass der vorliegende Gesetzentwurf in irgendeinem Punkt hinter die zu erwartenden neuen Rahmenregelungen des Bundes zurückfällt. Durch die Veröffentlichung des Eckpunktepapiers werden somit keine Probleme für das laufende Gesetzgebungsverfahren in Schleswig-Holstein gesehen.